

# Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

## Satzung zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 51/2020**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**29. Jahrgang/22. Oktober 2020**

---



# Satzung

## zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge in der W-Besoldung

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 8 Landesbesoldungsgesetz Berlin in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Dezember 2019 gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) folgende Satzung zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erlassen.<sup>1</sup> Für die Durchführung des Verfahrens werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten ergänzende Richtlinien erlassen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 besoldet werden. Diese Satzung findet sinngemäß für die Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis Anwendung, soweit vertraglich die Anwendung der W-Besoldung vereinbart wurde.

### § 2 Antrags- und Vorschlagsrecht

Antragsberechtigt sind die unter § 1 fallenden Professorinnen und Professoren, vorschlagsberechtigt sind die Dekaninnen und Dekane für die Professorinnen und Professoren ihrer Fakultät, die Direktorinnen und Direktoren für die Professorinnen und Professoren ihrer ZI sowie die Präsidentin oder der Präsident.

### § 3 Gutachterkommissionen

(1) Es werden Gutachterkommissionen zur Bewertung der Leistungen der Professorinnen und Professoren eingerichtet, die aus Professorinnen und Professoren bestehen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag der Fakultätsräte oder der Räte der ZI für die Dauer von vier Jahren benannt. Es wird je eine Kommission für folgende Bereiche gebildet:

- Juristische Fakultät (zwei Mitglieder), Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (zwei Mitglieder), Theologische Fakultät (ein Mitglied), ZI GBZ (ein Mitglied),
- Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät (fünf Mitglieder), ZI HZK (ein Mitglied), ZI PSE (ein Mitglied),
- Lebenswissenschaftliche Fakultät (sechs Mitglieder),
- Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (sechs Mitglieder),
- Philosophische Fakultät (sechs Mitglieder),
- Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät (fünf Mitglieder).

(2) Die Präsidentin oder der Präsident beschließt auf Grundlage der Entscheidungsvorschläge der Kommissionen zu den Anträgen und Vorschlägen gem. § 2 unter Berücksichtigung der in § 4 genannten Kriterien.

### § 4 Kriterien dem die Professorinnen oder Professoren gemäß § 1 jeweils beschäftigt sind.

(1) Besondere Leistungsbezüge können aufgrund überdurchschnittlicher, in der Regel über drei Jahre hinweg erbrachter Leistungen in einem der in Abs. 2 bis 5 genannten Tätigkeitsfelder vergeben werden. Die Leistungsbereiche werden separat betrachtet; besondere Leistungsbezüge können zeitgleich in mehreren Leistungsbereichen vergeben werden. Die Vergleichsgruppe für die Bewertung der Leistungen stellen dabei die Professorinnen und Professoren der Fakultät oder des ZI dar, an der oder dem die Professorinnen oder Professoren gemäß § 1 jeweils beschäftigt sind.

(2) Kriterien für Leistungen in der Forschung sind insbesondere

1. Preise und Auszeichnungen,
2. quantitative Parameter (z. B. Drittmittel, Anzahl von Stipendiaten und extern finanzierten Gästen),
3. Publikationen und Herausgebertätigkeit, Ausrichtung internationaler Tagungen und Kongresse,
4. Patente und Transferleistungen,

<sup>1</sup> Bestätigt durch Beschluss des Präsidiums § 12 a VerfHU am 14. Mai. 2020; genehmigt durch die Senatskanzlei Wissenschaft und Forschung gem. § 3 Abs. 8 LBesG Berlin am 08. Oktober 2020.

5. erfolgreiche Forschungsk Kooperationen, v. a. mit außeruniversitären Partnern,
6. herausragende Tätigkeiten in Forschungsschwerpunkten und Forschungsförderinstitutionen (einschließlich Gutachtertätigkeit)
7. Entwicklung universitätsübergreifender strukturbildender Maßnahmen sowie
8. Anbahnung neuer, profilbildender internationaler Forschungsk Kooperationen.

(3) Kriterien für Leistungen in der Lehre sind insbesondere

1. Umfang der Aufgaben in Lehre, Prüfung und Betreuung, soweit dieser über die reguläre Verpflichtung hinausgeht,
2. Entwicklung universitätsübergreifender strukturbildender Maßnahmen,
3. Engagement bei der Studienreform sowie der Einführung neuer Studiengänge und Abschlüsse,
4. Lehrreformprojekte, konzeptionelle Innovationen,
5. Anbahnung neuer, profilbildender internationaler Lehrkooperationen sowie
6. Entwicklung von innovativen Lehr- und Lernformen.

Bei der Entscheidung sind Ergebnisse von Lehrevaluation, einschließlich studentischer Evaluation, zu berücksichtigen.

(4) Kriterien für Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere

1. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
2. herausragende Tätigkeiten in Nachwuchsförderschwerpunkten und Nachwuchsförderinstitutionen,
3. Entwicklung universitätsübergreifender strukturbildender Maßnahmen,
4. quantitative Parameter (z. B. Anzahl der erstgutachterlich betreuten und abgeschlossenen Promotionen sowie Habilitationen) sowie
5. die Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen.

(5) Kriterien für Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere

1. Entwicklung universitätsübergreifender strukturbildender Maßnahmen
2. Entwicklung von Weiterbildungsangeboten sowie

3. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die im Rahmen seiner Dienstpflichten zu erbringenden Verpflichtungen hinausgehen.

## **§ 5 Höhe der besonderen Leistungsbezüge**

(1) Besondere Leistungsbezüge werden als Einmalzahlung vergeben. Für Leistungen, für die bereits andere Vergünstigungen wie z.B. eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung, Zulagen nach § 35 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin etc. gewährt wurden, können zusätzliche Leistungsbezüge nur in Ausnahmefällen vergeben werden.

(2) Die Höhe der als Einmalzahlung zu vergebenden besonderen Leistungsbezüge beträgt für jeden in § 4 genannten Leistungsbereich 6.000 Euro.

(3) Wird einer Professorin oder einem Professor ein besonderer Leistungsbezug aufgrund desselben in § 4 genannten Leistungskriteriums in einem Zeitraum von sechs Kalenderjahren zweimal zuerkannt, wird der Leistungsbezug bei der zweiten Bewilligung als monatliche Zahlung in Höhe von 250,00 Euro für einen Zeitraum von drei Jahren befristet vergeben. In unmittelbarem Anschluss daran wird er unbefristet gewährt, soweit er erneut bewilligt wurde. Die Zahlung erfolgt ab dem Beginn des Monats, der auf die Entscheidung folgt. Liegen Gründe vor, nach denen ein Dienstverhältnis zu Zeit oder ein befristetes Arbeitsverhältnis verlängert werden kann (§ 95 BerIHG), beträgt der Zeitraum nach Satz 1 acht Jahre. Voraussetzung für die Vergabe des befristeten und unbefristeten Leistungsbezugs ist, dass sich die Vergabeentscheidung auf denselben in § 4 genannten Leistungsbereich gründet. Der unbefristete Leistungsbezug nimmt an den allgemeinen Bezügeerhöhungen teil.

(4) Besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 können nur innerhalb des für die Bezüge zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. Übersteigen die zuerkannten besonderen Leistungsbezüge gemäß § 4 diesen Vergaberahmen, erfolgt eine anteilige Kürzung der in § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Beträge.

## **§ 6 Besondere Leistungsbezüge bei gemeinsamen Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen**

Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen für S-Professorinnen und S-Professoren gem. § 4 Absatz 2 und 4 erfolgt auf der Grundlage der Bewertung durch die Forschungseinrichtung, an der sie tätig sind. Über den Vorschlag der Forschungseinrichtung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Es werden die Kriterien gem. § 4 zugrunde gelegt. §§ 2 und 3 finden keine Anwendung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur W-Besoldung vom 10. Juni 2013 (AMB Nr. 18/2013) außer Kraft.